



Richtlinie und Erläuterung Abteilung

Handarbeits- und Kreativgruppen
im Zentralverband Deutscher Rasse-Kaninchenzüchter e.V.



Nachdruck und Ablichtungen außerhalb unseres Verbandes nur mit Genehmigung des Zentralverbandes Deutscher Rasse-Kaninchenzüchter e.V.

Richtlinien HuK-Abteilung

Abteilung Handarbeits- und Kreativgruppen des Zentralverbandes Deutscher Rasse-Kaninchenzüchter e.V.

Zentralverband Deutscher Rasse-Kaninchenzüchter e.V. – in der Folge ZDRK genannt –

§1. Name, Sitz und Vereinsgebiet

Die Handarbeits- und Kreativgruppe zur Verarbeitung von Kaninchenerzeugnissen – im Folgenden kurz HuK-Gruppe genannt – ist in der Regel eine Abteilung eines Rasse-Kaninchen- oder Rasse-Kleintierzüchtervereins. Eine Handarbeits- und Kreativgruppe kann also in der Regel nur dann gegründet werden, wenn sie einem Rasse-Kaninchen- oder Kleintierzüchterverein beitrifft. Sie trägt dann das kleine Kennzeichen des Vereins (z. B. RKZV F55 => Handarbeits- und Kreativgruppe f55); dieses berechtigt nicht zum Kennzeichnen von Kaninchen. Wenn der RKZV bzw. RKIZV ein eingetragener Verein ist, bezieht sich dieses auch auf die HuK-Gruppe-

Gruppen die bereits bestehen, aber keinem Verein angeschlossen sind, haben Fortbestand. Bei Auflösung eines RKZV bzw. RKIZV kann die Gruppe mit dem ihr zugeteilten Kennzeichen ebenfalls weiter bestehen bleiben. In Einzelfällen können sich Handarbeits- und Kreativgruppen im Einvernehmen mit dem zuständigen Landesverband selbstständig gründen und als Verein organisieren; in den vorgenannten Fällen gilt die Beitragsregelung des zuständigen Landesverbandes.

Die HuK-Gruppe als Abteilung eines Vereins organisiert sich selbst im Einvernehmen mit diesem. Die selbstständigen HuK-Gruppen verwalten sich selbst; die Mitglieder sind grundsätzlich bei der Abteilung Handarbeits- und Kreativgruppen zu melden.

§2. Verbandszugehörigkeit

Die HuK-Gruppe gehört i. d. R. dem zuständigen Verein, Kreis-, Bezirks- und Landesverband sowie dem Zentralverband Deutscher Rasse-Kaninchenzüchter e.V. an. Die Richtlinien und Vorschriften der Verbände, sowie die Satzung des Zentralverbandes Deutscher Rasse-Kaninchenzüchter e.V. sind auch für die HuK-Gruppen bindend.

§3. Zweck und Aufgaben

Die Hauptaufgabe der HuK-Gruppen ist es, in erster Linie Fleisch, Felle und Angorawolle der Kaninchen zu verarbeiten. Durch Exponate sollen insbesondere die Kaninchenausstellungen bereichert werden.

Darüber hinaus sind Kochlehrgänge, Fellnähkurse, Kreativ- und Bastelkurse, Stickkurse und Strickstunden abzuhalten. Beratung durch Wort, Schrift und Ton sowie durch geeignete Fachkräfte (Kursleiterinnen oder Kursleiter) sollten erfolgen. Fellverarbeitungskurse dürfen nur von einer/einem vom ZDRK geprüften Kursleiterin oder Kursleiter durchgeführt werden.

Richtlinien HuK-Abteilung

§4. Mitgliedschaft

1. Handarbeits- und Kreativgruppen organisieren sich wie folgt:

Gruppe A = nur Frauen,

Gruppe B = Frauen und Männer oder nur Männer.

Die Mitgliedschaft in einer HuK-Gruppe können Frauen und Männer erwerben, die an der Verarbeitung von Kaninchenerzeugnissen sowie kreativen Gestaltungen interessiert sind. Jugendliche ab 16 Jahren können Mitglied in einer Handarbeitsgruppe werden. Jugendliche unter 16 Jahren können sich einer HuK-Gruppe oder direkt der Jugendgruppe des Vereins anschließen. Jugendliche (Mädchen und Jungen), die Mitglied einer HuK-Gruppe sind, müssen beim zuständigen Jugendleiter¹⁾ gemeldet werden, damit die Mitgliedschaft erfasst wird.

1) Sofern bei Einzelpersonen nur die männliche Form verwendet wird, schließt sie die weibliche Form mit ein.

Die Betreuung der Mädchen und Jungen sollte gesondert von der HuK-Gruppe oder von der Gruppenleiterin oder dem Gruppenleiter der HuK-Gruppe erfolgen. Hierbei sollte auf das Alter der Jugendlichen geachtet werden: Gruppeneinteilung von 6 – 9 Jahre, 10 – 13 Jahre, 14 – 18 Jahre.

2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufnahme oder Ablehnung des Antrags mit einfacher Stimmenmehrheit. Gründe für eine Ablehnung brauchen nicht angegeben zu werden.
3. HuK-Gruppen-Mitglieder sind Vollmitglieder im ZDRK e.V. Die Gruppenleiterin oder der Gruppenleiter muss Vollmitglied des Vereins sein, bei dem die HuK-Gruppe im Regelfall (vgl. §1) gemeldet ist. Diese Person gehört dem erweiterten Vorstand des Vereins an, hat dort Stimmrecht und ist in allen Angelegenheiten der Handarbeitsgruppe zu hören.

Die Leiterin bzw. der Leiter der Handarbeits- und Kreativgruppen im ZDRK (kurz: ZDRK-Gruppenleiterin/-leiter) ist Mitglied im ZDRK-Präsidium. Analog ist die Gruppenleiterin/der Gruppenleiter des Landes-, Bezirks- oder Kreisverbandes, Mitglied des jeweiligen erweiterten Vorstandes und hat auch dort Stimmrecht.

Im Verhinderungsfall wird die Gruppenleiterin oder der Gruppenleiter i. d. R. durch die stellvertretende Leiterin oder den stellvertretenden Leiter vertreten.

§5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle HuK-Gruppenmitglieder sind gleichberechtigt. Die Mitglieder können zu jeder Zeit Auskunft, Rat und Beistand in allen Fragen erhalten.
2. Die Ausführungen dieser Richtlinien und Erläuterungen, die Satzung des ZDRK e.V. und die Satzungen der Landesverbände sind zu befolgen und einzuhalten. Die Bestrebungen der HuK-Gruppen sind durch tatkräftige Mitarbeit und durch den Besuch der Versammlungen und Gruppenabende zu fördern. Auch die Mitarbeit im Kaninchen- oder Kleintierzuchtverein ist erwünscht.
Der Beitrag ist pünktlich bis spätestens 30.06. eines jeden Jahres an die Kassiererin bzw. den Kassierer der HuK-Gruppe oder des Vereins zu entrichten. Er wird von den Mitgliedern der HuK-Gruppe festgelegt. Auch über eine Aufnahmegebühr wird dort entschieden.

Die Höhe des abzuführenden „Frauengroschens“ an die Kassenleiterin oder an den Kassenleiter der

Nachdruck und Ablichtungen außerhalb unseres Verbandes nur mit Genehmigung des Zentralverbandes Deutscher Rasse-Kaninchenzüchter e.V.

Richtlinien HuK-Abteilung

Handarbeits- und Kreativgruppen im ZDRK e.V. wird von der ZDRK-Tagung dieser Abteilung beschlossen. Zuvor ist eine Absprache mit dem ZDRK-Präsidium zu treffen und genehmigen zu lassen.

§6. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
2. Das Geschäfts- und Beitragsjahr beginnt am 01.01 und endet am 31.12. eines Jahres.
Der Austritt eines Mitglieds aus der Gruppe A (nur Frauen) und aus der Gruppe B (Frauen und Männer oder nur Männer) erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an die betreffende Gruppenleiterin oder den Gruppenleiter zum Schluss eines Kalenderjahres, unter Einbehaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen vor Quartalsende.
Tritt das Mitglied auch aus dem Hauptverein aus (bei bestehen- der Vollmitgliedschaft), muss auch eine Kündigung an den 1. Vor- sitzenden bzw. die 1. Vorsitzende des Vereins erfolgen.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es:
 - a) die satzungsmäßigen Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht oder nicht mehr erfüllt.
 - b) trotz schriftlicher Mahnung und gleichzeitiger Ankündigung der Streichung mit seinen Verbindlichkeiten länger als ein Jahr im Rückstand ist.Das Mitglied ist von der Streichung schriftlich zu benachrichtigen. Der Anspruch der Handarbeitsgruppe auf Zahlung rückständiger Beiträge und Erfüllung anderer Verpflichtungen wird durch die Streichung nicht berührt.
4. Ein Mitglied kann auf Zeit oder dauernd aus der HuK-Gruppe ausgeschlossen werden, wenn es:
 - a) gegen diese Richtlinien, die Satzung oder sonstige Vorschriften des ZDRK, des zuständigen Landesverbandes und seiner Gliederungen sowie gegen die Bestimmungen des Ausstellungswesens verstoßen hat.
 - b) eine Anordnung des ZDRK, des zuständigen Landesverbandes oder eines Beauftragten nicht befolgt hat.
 - c) eine Handlung begeht oder begangen hat, die das Ansehen des ZDRK und seiner Untergliederungen oder eines Mitglieds desselben schädigt.
 - d) sich eines unehrenhaften oder die Gesamtheit schädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat.
5. Für das Ausschlussverfahren und die Einziehung einzelner Mitgliedsrechte innerhalb der Handarbeitsgruppen, ist die Ehren- und Schiedsgerichtsordnung des zuständigen Landesverbandes maßgebend.

§7. Vorstand und Verwaltung

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) die Leiterin/der Leiter
 - b) die stellvertretende Leiterin/der stellvertretende Leiter
 - c) die Kassiererin/der Kassierer
 - d) die Schriftführerin/der Schriftführer.

Der Vorstand der Handarbeitsgruppe wird durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung der Nachdruck und Ablichtungen außerhalb unseres Verbandes nur mit Genehmigung des Zentralverbandes Deutscher Rasse-Kaninchenzüchter e.V.

Richtlinien HuK-Abteilung

Handarbeitsgruppe gewählt. Wählbar ist jedes Mitglied der Gruppen A und B – Wiederwahl ist zulässig.

2. Die Geschäftsführung obliegt der Leiterin oder dem Leiter der HuK-Gruppe, die bzw. der bei Verhinderung in allen Belangen i. d. R. durch die stellvertretende Leiterin oder den stellvertretenden Leiter vertreten wird.

Die Schriftführerin bzw. der Schriftführer hat über die Mitgliederversammlungen und Vorstandsitzungen eine Niederschrift zu fertigen. Diese Niederschriften bedürfen der Genehmigung der nächsten Mitgliederversammlung und der Gegenzeichnung durch die Gruppenleiterin oder den Gruppenleiter. Alle Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder wirksam.

Die Kassiererin bzw. der Kassierer hat im Laufe des Geschäftsjahres alle Einnahmen und Ausgaben der Handarbeitsgruppe in ein Kassenbuch genau und übersichtlich einzutragen. Sie haben für die pünktliche Einziehung der Aufnahmegebühren und der Mitgliederbeiträge zu sorgen. Die Belege sind zu nummerieren und gesammelt aufzubewahren. Am Schluss eines Geschäftsjahres hat ein Kassenabschluss zu erfolgen, dabei ist auch das vorhandene Sach- bzw. Inventarvermögen aufzuführen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, es beginnt am 01.01 und endet am 31.12. d. J.

Die Kasse ist von zwei Revisorinnen bzw. Revisoren zu prüfen. Auf Verlangen des Vereins (sofern die Gruppe einem Verein angeschlossen ist), des Kreis-, Bezirks- und Landesverbandes sowie des ZDRK ist ein abgeschlossener Kassenbericht vorzulegen.

Die Tätigkeit der HuK-Gruppen ist unter genauer Befolgung der Satzung des ZDRK, der zuständigen Landes-, Bezirks- und Kreisverbände und der örtlichen Kaninchen- oder Kleintierzuchtvereine auszuüben. Alle grundsätzlichen Angelegenheiten der Geschäftsführung der Handarbeitsgruppen unterliegen der Entscheidung ihrer Mitgliederversammlung.

Die HuK-Gruppen haben im 1. Quartal des Kalenderjahres eine ordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen. Diese wird durch den Vorstand mindestens vier Wochen zuvor schriftlich einberufen.

In den Vereins-Handarbeits- und Kreativgruppen sollte möglichst einmal im Monat eine Mitgliederversammlung stattfinden. Diese hat nach einer festgelegten Tagesordnung zu erfolgen und dient vor allem der Beratung der Mitglieder und einer gemeinsamen Aussprache zum Wohle der Gruppenarbeit im ZDRK.

Die Mitgliederversammlungen sowie die Vorstandsitzungen werden durch die Gruppenleiterin oder den Gruppenleiter einberufen, die auch den Vorsitz führen.

Die Einladungen können mündlich oder schriftlich erfolgen. Die Versammlung wird durch die Gruppenleiterin oder den Gruppenleiter, im Verhinderungsfall von den Stellvertretern abgehalten. Sind auch diese verhindert, kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Versammlungsleitung beauftragt werden.

§8. Stimm- und Wahlrecht im Verein und im ZDRK

Grundsätzlich haben die Mitglieder der Handarbeits- und Kreativgruppen nur in der Abteilung Stimmrecht, mit Ausnahme der Gruppenleiterin oder des Gruppenleiters, die ja Vollmitglied des Vereins sein müssen.

Ist eine Person aus Gruppe A oder aus Gruppe B auch Mitglied des Vereins, so hat sie neben allen Rechten und Pflichten auch im Verein volles Stimmrecht.

Richtlinien HuK-Abteilung

1. Die/Der bisherige Leiterin/Leiter eröffnet die Wahlhandlung und stellt die Anwesenheit der stimmberechtigten Delegierten fest.
2. Die Delegierten der LV-HuK-Gruppen werden von ihrer Vorstandschaft bestimmt. Die Übertragung des Stimmrechts auf eine/n Delegierte/n einer Handarbeitsgruppe ist nur dann statthaft, wenn sonst keine weiteren Delegierten anwesend sind. Ansonsten sind die der LV-Gruppen zustehenden Stimmen auf die anwesenden Delegierten anteilmäßig zu verteilen.
3. Wählbar ist jedes Gruppenmitglied der angeschlossenen Landesverbände. Jeder LV-Handarbeits- und Kreativgruppe steht je angefangene 500 gemeldete Mitglieder eine Stimme zu. Die Vorstandsmitglieder der ZDRK-Handarbeitsgruppen haben je eine Stimme.
4. Die Wahl der Vorstandschaft für die Verwaltung erfolgt getrennt entsprechend der auszuübenden Ämter.
5. Die Leiterin oder der Leiter der HuK-Gruppen lässt aus den Reihen der Delegierten einen Wahlvorstand bilden, der auch die Versammlungsleitung bis zum Abschluss der Wahlen übernimmt.
6. Die Versammlungsleitung übernimmt die Durchführung der Wahlen, sie nimmt Wahlvorschläge aus den Reihen der stimmberechtigten Delegierten entgegen. Die oder der Vorgeschlagene soll anwesend sein. Sind die Vorgeschlagenen nicht anwesend, so muss eine schriftliche Einverständniserklärung von ihnen vorliegen.
7. Wahldurchführung
 - a) Vor der Wahl ist die Gesamtzahl der berechtigten Delegierten- stimmen festzustellen und bekannt zu geben.
 - b) Für die Wahlen sind neutrale, aber nicht verwechsel- bzw. austauschbare Stimmzettel zu verwenden.
 - c) Es gelten für die Wahlen innerhalb der ZDRK-Abteilung folgende Regeln:
 - d) Wird nur eine Person vorgeschlagen, kann die Wahl geheim oder auch per Akklamation (Handzeichen) erfolgen.
 - e) Werden zwei Personen vorgeschlagen, dann hat die Wahl schriftlich (geheim) zu erfolgen. Bei dieser Wahlhandlung ergibt sich in aller Regel bereits eine Mehrheit für eine Person. Bei einer Pattsituation muss die Wahl wiederholt werden.
 - f) Stellen sich mehrere Personen zur Wahl, so hat der erste Wahlvorgang wie in e) beschrieben zu erfolgen. Die zwei Kandidaten, die aus dem ersten Wahlvorgang die meisten Stimmen erhalten haben gehen in eine Stichwahl.
 - g) In der Stichwahl gilt als gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.
8. Die ZDRK-Gruppenleiterin oder der ZDRK-Gruppenleiter wird auf vier Jahre während einer ZDRK-Bundestagung von den zuständigen Vertreterinnen oder Vertretern der Landesverbände gewählt. Die Wahl der so gewählten ZDRK-Gruppenleiterin oder des ZDRK- Gruppenleiters muss durch die Delegierten der ZDRK-Jahreshauptversammlung bestätigt werden. Scheidet die Gruppenleiterin oder der Gruppenleiter vorzeitig aus, so übernimmt deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter die Führung der Abteilung. Bei der nächsten Mitgliederversammlung können die LV-Gruppenleiterinnen/LV-Gruppenleiter bzw. deren Delegierte eine neue ZDRK- Gruppenleiterin bzw. ZDRK-Gruppenleiter wählen. Diese/dieser muss dann bei der darauffolgenden ZDRK-Jahreshauptversammlung bestätigt werden.
9. Die Wahl der Gruppenleiterin oder des Gruppenleiters in den Landes-, Bezirks- und Kreisverbänden wie auch Nachdruck und Ablichtungen außerhalb unseres Verbandes nur mit Genehmigung des Zentralverbandes Deutscher Rasse-Kaninchenzüchter e.V.

Richtlinien HuK-Abteilung

in den Vereinen kann analog dieser Wahlordnung unter Beachtung der Wahlbestimmungen des jeweiligen Landesverbandes erfolgen.

§9. Auflösung der Handarbeits- und Kreativgruppen

Vor der Auflösung einer HuK-Gruppe als Abteilung eines Vereins (Regelfall) ist der betreffende Rasse-Kaninchen- bzw. Rasse- Kleintierzüchterverein sowie die/der hierfür zuständige LV-Gruppen-leiterin/LV Gruppenleiter in Kenntnis zu setzen.

Die HuK-Gruppe kann durch Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung derselben zum Jahresende aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von dreiviertel der anwesenden Gruppenmitglieder erforderlich.

Nach der Auflösung ist der Rasse-Kaninchen- bzw. Rasse-Kleintier- züchterverein sowie die Gruppenleiterin oder der Gruppenleiter des Landes-, Bezirks- oder Kreisverbandes binnen vier Wochen unter Beifügung der Niederschrift zu informieren. Im Falle der Auflösung einer dem Verein angeschlossenen HuK-Gruppe ist das vorhandene Vermögen dem Verein, bei einer selbstständigen HuK-Gruppe dem Landesverband zur Verfügung zu stellen. Eine Aufteilung des Vermögens an die Mitglieder der HuK-Gruppe ist nicht zulässig. Über dieses Vermögen kann der Verein bzw. Landesverband erst nach einer Frist von fünf Jahren frei verfügen.

§10. Schlussbestimmungen

Können Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern der HuK-Gruppen nicht beigelegt werden, sind zunächst die übergeordneten Organisationsverbände (Kreis- und Bezirksverbände) heranzuziehen; gemäß der gültigen Satzung ggf. auch das Ehren- und Schiedsgericht des Landesverbandes.

Diese Richtlinien mit den nachfolgenden Erläuterungen wurden von der Leiterin der Handarbeits- und Kreativgruppen im ZDRK Karin Werner und vom Präsident Bernd Graf in Zusammenarbeit mit der ZDRK-Standardkommission überarbeitet und anlässlich der ZDRK-Bundestagung in Bayreuth von den HuK-Gruppen sowie vom erweiterten Präsidium des ZDRK am 11. bzw. 12. Juni 2026 verabschiedet. Sie treten am 01. Oktober 2026 in Kraft.

Bayreuth, im Juni 2026

Bernd Graf
Präsident des ZDRK

Karin Werner
Leiterin der Handarbeits- und Kreativgruppen im ZDRK

Richtlinien HuK-Abteilung

Erläuterungen

Abteilung Handarbeits- und Kreativgruppen

1. Handarbeits- und Kreativgruppen gehören durch ihre Beitragszahlungen dem Kreis-, Bezirks- und Landesverband sowie dem Zentralverband Deutscher Rasse-Kaninchenzüchter e.V. als Mitglied an.
2. Die Benennung der HuK-Gruppen soll einheitlich sein und folgende Angaben enthalten:
 - a) Bezeichnung der Handarbeits- und Kreativgruppe
 - b) Sitz der Handarbeits- und Kreativgruppe (Vereinsgebiet)
 - c) Registrierzeichen des Landesverbandes (in der Regel kleines Kennzeichen des RKZV bzw. RKLZV)
Beispiel: Handarbeits- und Kreativgruppe zur Verarbeitung von Kaninchenerzeugnissen in Hannover – f 55 mit dem Zusatz, ob es sich um eine Gruppe A oder Gruppe B handelt.

Von dieser Vorschrift abweichende Benennungen (z. B. Sonderverein oder Fachgruppe o. ä.) sind nicht gestattet.

3. Im Schriftverkehr, auf Briefbögen, Stempeln und dergleichen ist die Benennung einer Handarbeits- und Kreativgruppe zur Verarbeitung von Kaninchenerzeugnissen stets vollständig anzugeben.

Durch die Arbeit der Handarbeits- und Kreativgruppen sollen die Verarbeitung von Kaninchenerzeugnissen wie Fell, Fleisch und Angorawolle nicht nur im eigenen Haushalt, sondern auch auf breiter Ebene gefördert sowie speziell die Kaninchenausstellungen und die Exponatenschauen bereichert werden. Diese Veranstaltungen sind dabei so zu gestalten, dass auch die Öffentlichkeitsarbeit zum Tragen kommt.

Eine der wichtigsten Aufgaben ist es, möglichst in jedem Jahr einen Fellnähkurs unter der Leitung einer/s vom ZDRK geprüften Kursleiterin/Kursleiters für die Fellverarbeitung abzuhalten. Weitere Fachkurse sollten ebenfalls angeboten und durchgeführt werden.

4. Die Prüfung einer Kursleiterin/Kursleiter erfolgt durch eine Prüfungskommission der Handarbeitsgruppen im ZDRK e.V. Das Höchstalter für die Bewerbung ist 55 Jahre. Die Zulassung zur Prüfung erfolgt nur dann, wenn die Person drei Jahre in einer Handarbeits- und Kreativgruppe im ZDRK organisiert ist, an mindestens sechs Fellnählehrgängen von 40 Stunden teilgenommen hat und die anfallende Prüfgebühr entrichtet hat. Die Fellnählehrgänge müssen auf den ZDRK-Formularen von einer Kursleiterin schriftlich bestätigt sein. Nach bestandener Prüfung erhält die Kursleiterin/der Kursleiter für die Fellverarbeitung einen Ausweis, der zur Durchführung von Fellnähkursen in den Handarbeits- und Kreativgruppen des ZDRK berechtigt. Dieser Ausweis kann von der Handarbeitsgruppe vor Beginn des Kurses eingesehen werden.

Alle Vereinbarungen mit Kursleiterinnen/Kursleitern sind schriftlich vorzunehmen. Das Amt der Kursleiterin/des Kursleiters ist ein Ehrenamt. Die für die Tätigkeit einer Kursleiterin/eines Kursleiters gewährte Vergütung gilt als Aufwandsentschädigung. Die Höhe der Vergütung wird von der ZDRK-Abteilung Handarbeits- und Kreativgruppen auf ihrer Bundestagung in Absprache mit dem ZDRK-Präsidium festgelegt. Diese einheitliche Regelung ist für alle Kursleiterinnen/Kursleiter bindend.

Die Regelung der Teilnehmergebühren für jedes einzelne Mitglied ist Angelegenheit der Handarbeits- und Kreativgruppe und wird von dieser Anordnung nicht berührt.

Richtlinien HuK-Abteilung

Erläuterungen

Abteilung Handarbeits- und Kreativgruppen

5. Fachliche Aufgaben der Handarbeits- und Kreativgruppen bestehen vor allem in der Veranstaltung von Vorträgen, Übungsstunden und Lehrgängen über:
- a) Verarbeitung von Kaninchenfellen,
 - b) Zubereitung von Kaninchenfleisch,
 - c) Verarbeitung von Angorawolle,
 - d) Materialgebundene Gestaltungen.

Derartige Veranstaltungen, die auch Modenschauen (Öffentlichkeitsarbeit) beinhalten können, sind Angelegenheit der HuK-Gruppen und nicht der örtlichen Rasse-Kaninchen- und Rasse-Kleintierzüchtervereine. Eine finanzielle Unterstützung dieser Veranstaltungen durch die Vereine und durch übergeordnete Verbände wird empfohlen.

6. Die Handarbeits- und Kreativgruppen sollten nach Möglichkeit bei allen Kaninchen-Ausstellungen die Durchführung einer Exponatenschau aus der Kaninchenzucht anstreben. Grundlagen dafür sind die Bestimmungen der Abteilung X des Standards.

Um die breite Palette der Arbeit der Handarbeits- und Kreativgruppen aufzuzeigen, können auch Materialgebundene Gestaltungen (Klasse 6 a und b) ausgestellt werden.

Kostenbeitrag und Ehrenpreisgestaltung sowie weitere finanzielle Angelegenheiten sind mit der Ausstellungsleitung schriftlich fest- zulegen.

Bei Exponatenschauen auf Vereins-, Kreis-, Bezirks-, Landesverbands- und Bundesschauen sind namentlich erfasste Mitglieder der Handarbeitsgruppen in allen Klassen ausstellungsberechtigt. In den Klassen 1 und 5 bis 8 können alle namentlich erfassten Mitglieder des ZDRK ausstellen, sofern die Ausstellungsordnung der Einzelveranstaltung dies nicht ausschließt.

Alle Exponate können als verkäuflich ausgewiesen werden, eine Preisangabe im Katalog ist gestattet. (vgl. AAB, § 14).

Über eine Verkaufsprovision ist mit der betreffenden Ausstellungsleitung vorher eine Vereinbarung zu treffen.

7. Die zur Schau gestellten Ausstellungsstücke sollen abwechslungsreich und der jeweiligen Mode angepasst sein. Unter Berücksichtigung des besonderen Werbecharakters der Ausstellung ist darauf zu achten, dass nur geschmackvolle, sauber gearbeitete Gegenstände gezeigt werden. Bekleidung und Gegenstände mit deutlichen Gebrauchsspuren bleiben ohne Bewertung. Auf Bundesschauen können Exponaten unbegrenzt ausgestellt werden.
- Die Ausstellungsmöglichkeiten von Exponaten auf LV-, Bezirks-, KV-, Orts-/Werbe-Schauen bzw. Allgemeinen Schauen wird innerhalb der einzelnen Landesverbände durch die Ausstellungsordnung geregelt.

Erläuterungen

Nachdruck und Ablichtungen außerhalb unseres Verbandes nur mit Genehmigung des Zentralverbandes Deutscher Rasse-Kaninchenzüchter e.V.

Richtlinien HuK-Abteilung

Abteilung Handarbeits- und Kreativgruppen

8. Die anerkannten Kursleiterinnen/Kursleiter und Preisrichter/Preisrichterinnen für Erzeugnisse, sollten auf Bundesschauen nach Möglichkeit ihre Arbeiten ausstellen.
9. Die Ausbildung als Preisrichterin/Preisrichter für Exponate erfolgt nach den Bestimmungen des Deutschen Preisrichterverbandes (Aufnahme und Prüfungsordnung). Das Mindestalter ist 22 Jahre, das Höchstalter beträgt 55 Jahre.
Voraussetzung für die Zulassung sind mindestens fünf Jahre aktiver Betätigung in der Kaninchenzucht oder Mitarbeit in den Handarbeits- und Kreativgruppen. Die Zulassung zur Prüfung als Hilfspreisrichterin/Hilfspreisrichter erfolgt nach einer Anwärtertätigkeit von einem Jahr und der Teilnahme an fünf Bewertungen von Erzeugnissen. Zur Prüfung als Preisrichterin/Preisrichter ist eine zweijährige Hilfspreisrichtertätigkeit sowie die Teilnahme an mindestens zehn Bewertungen von Erzeugnissen bei einer/einem anerkannten Preisrichterin bzw. Preisrichter erforderlich.
10. Die Grundlage für die Arbeit einer jeden Handarbeits- und Kreativgruppe sind diese Richtlinien und Erläuterungen. Im Übrigen gelten die Satzung und die Bestimmungen des ZDRK e.V.

Bayreuth, im Juni 2026

Bernd Graf
Präsident des ZDRK

Karin Werner
Leiterin der Handarbeits- und Kreativgruppen im ZDRK